

Ordnung
für den "Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger
in der Evangelischen Kirche im Rheinland"
(geänderte Fassung vom 14. 3. 2002)

Der Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in der EKIR hat bei seiner Mitgliedsversammlung am 4.2.1999 nach § 7e seiner Ordnung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4 - 14.4.1972, S.73 ff) einstimmig folgende Überarbeitung seiner Ordnung beschlossen:

§ 1

1. Die Krankenhauseelsorge ist der Kirche von ihrem Herrn aufgetragen und darum Bestandteil ihrer Arbeit. Die Seelsorge im Rahmen dieser Ordnung geschieht an Kranken in Krankenhäusern, besonders an den evangelischen Gemeindemitgliedern. Unter Krankenhäusern werden verstanden kommunale, staatliche und private Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime aller Trägerschaften.
2. Die Krankenhauseelsorge hat zugleich die Aufgabe, die Begegnung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Krankenhäusern (Ärzten, Schwestern, Pflegern, Verwaltungsangehörigen, Stationshilfen usw.) zu suchen und zu fördern.
3. Krankenhauseelsorge ist offen auch für Christen anderer Kirchen und nichtchristliche Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus.
4. Krankenhauseelsorge geschieht
 - a) in Einzelgesprächen, Andachten und Gottesdiensten;
 - b) durch die Feier der Sakramente;
 - c) durch Unterweisung, besonders in Kinderkrankenhäusern und Krankenpflegeschulen;
 - d) durch regelmäßige Fühlungnahme und persönliche Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - e) gegebenenfalls durch gemeinsame Veranstaltungen, z.B. ökumenischen Charakters;
 - f) in Arbeitsgemeinschaften;
 - g) in Zusammenarbeit mit der Heimatgemeinde durch diakonische Hilfe.

§ 2

1. Der Konvent tut seinen Dienst im Rahmen der von der Landeskirche erlassenen Anordnungen¹, er übernimmt die Mitverantwortung für die der Landessynode hinsichtlich der Krankenhauseelsorge obliegenden Aufgaben².
2. Der Konvent hält ständig Verbindung mit dem Landeskirchenamt.
3. Der Konvent pflegt mit dem Konvent der Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche in Westfalen enge Beziehungen. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen treten die Vorstände nach Bedarf zusammen.
4. Der Konvent fördert den Kontakt mit der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der

¹ Kirchl. Amtsblatt Nr. 3 - 14.02.1959 S. 25

² KO Art. 169 Nr. 11

Evangelischen Kirche in Deutschland und ist in der "Frankfurter Konferenz" vertreten.

§ 3

1. Der Konvent will seine Mitglieder für ihren Dienst weiterbilden und stärken.
2. Dieses Ziel sucht der Konvent zu erreichen durch allgemeine Tagungen und Vorträge, durch Information über Literatur und Arbeitshilfen und durch Förderung regionaler Arbeitsgemeinschaften.
3. Der Konvent stellt bei der Aus- und Weiterbildung aller in der Krankenhauseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seine Mitwirkung zur Verfügung.
4. Der Konvent gewährt seinen Mitgliedern in Fragen der beruflichen Tätigkeit Rat und Hilfe; auch mit den Anstellungskörperschaften klärt er gern die anstehenden Probleme.

§ 4

1. Mitglieder des Konvents können alle haupt- und nebenamtlichen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, auch die Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer mit Beschäftigungsauftrag.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst bzw. mit der Beendigung des Beschäftigungsauftrages in der Krankenhauseelsorge.
3. Der Konvent erwartet, dass seine Mitglieder an der Erfüllung der Aufgaben des Konvents (§ 3) mitwirken.

§ 5

Die Organe des Konvents sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn diese von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder erschienen sind.

§ 7

1. Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch die/den Vorsitzende/n;

- b) Feststellung des Haushaltsplanes;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Feststellung und Änderung der Ordnung des Konventes;
 - f) Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Auflösung des Konventes.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
 3. Änderungen der Konventsordnung und Auflösung des Konvents bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 4. Die Beschlüsse werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen und auf Anfrage an die Mitglieder übersandt sowie auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin/dem Kassenführer und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorschläge für die Vorstandswahl sind vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Wahl des Vorstandes geschieht auf Antrag durch Stimmzettel.
5. Der Vorstand wird auf sechs Jahre gewählt.
6. Alle drei Jahre scheidet der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin sowie die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder aus.
7. Wird innerhalb einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese nur für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 9

Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Konvents im Sinne des § 26 BGB werden von dem/der Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassenführer/der Kassenführerin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so tritt an die Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

Zeichnungsberechtigt ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit der Kassenführerin/ dem Kassenführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 10

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus
2. In dringenden Fällen, in denen es unmöglich ist, eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, kann der Vorstand das Erforderliche veranlassen. Darüber hat er auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder des Konvents und Sachverständige mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen.

§ 11

1. Regionale Arbeitsausschüsse für Krankenhausseelsorge unterstützen den Konvent in seinen Aufgaben. Diesen regionalen Arbeitsausschüssen obliegt die Förderung der Mitglieder in ihrer örtlichen Tätigkeit.
2. Wenigstens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den Vorsitzenden der regionalen Arbeitsausschüsse stattfinden.

§ 12

Bei Auflösung des Konvents beschließt die Mitgliederversammlung, welchem kirchlichen Zweck das vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

Alle haupt- und nebenamtlichen Krankenhausseelsorger und -seelsorgerinnen, die noch nicht dem Konvent angehören, werden gebeten, Mitglied zu werden und an den Fachveranstaltungen teilzunehmen. Um eingeladen zu werden, genügt eine kurze schriftliche Anmeldung bei der/dem Vorsitzenden des Konvents.

Die Anstellungskörperschaften werden gebeten, entsprechend der Musterdienstanweisung für die Inhaber bzw. Inhaberinnen von Krankenhauspfarrstellen³ jeweils in die Dienstanweisung die Bestimmung aufzunehmen, dass sie Mitglieder "des Konvents der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland" (KABI. 1972 S. 73) werden und an den Fachveranstaltung teilnehmen sollen.

Das Landeskirchenamt

³ KABI. 1/93, S.34 f.